

Geschäftsordnung für die Arbeit der Landesfachausschüsse des Landesverbandes Baden-Württemberg der Alternative für Deutschland
Gültig ab 2. Juni 2019

§ 1 Aufgabe und Funktion der Landesfachausschüsse (LFA)

- 1) Die LFA erarbeiten nach § 15 Abs. 2 der Landessatzung fachliche Expertisen und Beschlussvorlagen für die Entwicklung von Landes- und Bundesfachprogrammen und das Parteiprogramm in dem fachpolitischen Bereich des zuständigen LFA.
- 2) Die LFA wirken an fachpolitischen, öffentlichen Stellungnahmen des Landesvorstandes auf dessen Anforderung mit und beraten den Landesvorstand sowie die Mandats- und Funktionsträger der Partei zu fachpolitischen Themen des LFA.
- 3) Die LFA wählen aus ihren Reihen gemäß § 18 (7) der Bundessatzung Delegierte für die Bundesfachausschüsse. Diese bedürfen der Bestätigung durch den Landesvorstand.
- 4) Die LFA erarbeiten im Einvernehmen mit dem Landesvorstand die fachpolitischen Teile der Landeswahlprogramme und über ihre Delegierten in den Bundesfachausschüssen auch der Bundeswahlprogramme und des Grundsatzprogramms.
- 5) Die LFA sind mit Ausnahme der in dieser Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen in der inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung ihrer Arbeit nicht an Weisungen gebunden.
- 6) Es obliegt den satzungsgemäß übergeordneten Organen der Partei – insbesondere dem Landesvorstand und dem Landesparteitag – die programmatischen Stellungnahmen des Landesfachausschüsse zu prüfen, anzunehmen, abzulehnen, oder Empfehlungen zur Überarbeitung auszusprechen.

§ 2 Zusammensetzung des LFA

- 1) Ein LFA setzt sich zusammen aus:

- dem Leiter,
- mindestens einem stellvertretenden Leiter,
- einem Schriftführer,
- den mitarbeitenden Mitgliedern,

Die Position des Schriftführers kann auch vom Leiter oder stellvertretenden Leiter vorübergehend oder dauerhaft wahrgenommen werden. AfD-Mitglieder der Landesregierung, des Landtages oder der Landesgruppe Baden-Württemberg im Bundestag mit entsprechendem fachlichem Schwerpunkt können als Gäste teilnehmen. Sie haben Rederecht, aber kein Antrags- oder Stimmrecht.

- 2) Die kommissarischen Leiter werden vom Landesvorstand eingesetzt. Nach spätestens drei Sitzungen wählen die Mitglieder mit einfacher Mehrheit ihren Leiter. Bestehen Zweifel an der fachlichen oder politischen Eignung des gewählten Leiters, kann der Landesvorstand seine Zustimmung verweigern.

- 3) Die Leiter der LFA sind dem Landesvorstand verantwortlich, aber den übrigen Mitgliedern ihres LFA weder übergeordnet noch weisungsbefugt.
- 4) Die Leiter können entweder durch einfache Mehrheit der Mitglieder des LFA oder durch ein Votum des Landesvorstands - nur nach persönlicher Anhörung und mit Zweidrittelmehrheit - wieder abgelöst werden. Ihre reguläre Amtszeit endet nach zwei Jahren, außerdem durch Rücktritt.
- 5) Die Mitarbeit an den LFA steht allen Mitgliedern des Landesverbandes offen. Alle LFA, insbesondere die Leiter, sind verpflichtet, sich um die Integration neuer, fachlich geeigneter Mitglieder des LFA zu bemühen.
- 6) Ein LFA muss mindestens fünf ordentliche Mitglieder haben, um dem Landesvorstand Delegierte für den entsprechenden BFA vorschlagen zu können. Der Landesvorstand entsendet die Delegierten in den Bundesfachausschuss und kann sie bei Vorliegen triftiger Gründe von dort auch wieder abberufen.

§ 3 Aufgabe und Funktion des Leiters des LFA und seiner Stellvertreter

- 1) Die Leiter sorgen für die inhaltliche und organisatorische Gestaltung ihres jeweiligen LFA. Darüber hinaus halten und suchen sie im Einvernehmen und in Absprache mit dem Landesprogrammkoordinator den Austausch mit dem Landesvorstand, den anderen LFA des Landesverbandes und den LFA zu ihrem Thema, die in anderen Ländern bestehen.
- 2) Die Leiter haben vor allem die Aufgabe, in regelmäßigen, angemessenen zeitlichen Abständen zu den Treffen ihres LFA unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladungen sind mindestens eine Woche vorher zu versenden und richten sich an alle Mitglieder des LFA, den Landesgeschäftsführer und den Landesprogrammkoordinator. Die Einladungen müssen die vorgesehene Tagesordnung enthalten.
- 3) Die zu erstellenden Protokolle sind allen Mitgliedern sowie dem Landesprogrammkoordinator spätestens drei Wochen nach der Sitzung, in jedem Fall aber vor der nächsten Sitzung, zuzusenden. Sie müssen Zeit und Ort, anwesende und fehlende Teilnehmer, Tagesordnung und Beschlüsse enthalten. Änderungswünsche von Mitgliedern sind darin zu vermerken.
- 4) Auf Antrag des Leiters oder auf Antrag von fünf stimmberechtigten Mitgliedern können mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einzelne Mitglieder vom Landesprogrammkoordinator in Abstimmung mit dem Landesvorstand aus dem jeweiligen LFA abberufen werden. Fehlt ein Mitglied innerhalb von zwei Jahren dreimal unentschuldig, so kann es aus dem LFA ausgeschlossen werden. Nach dem zweiten Fehlen ist diese Maßnahme durch den Leiter anzukündigen. Mitglieder eines LFA können sich nicht vertreten lassen.

§ 4 Aufgabe und Funktion der Mitglieder der LFA

- 1) Die Mitgliedschaft und Tätigkeit im LFA beginnt mit dessen konstituierenden Sitzung oder der Aufnahme in den Ausschuss. Sie endet durch die Abberufung durch den Landesvorstand,

durch den Austritt aus dem LFA oder aus der AfD.

- 2) Jedes Mitglied hat die Pflicht offenzulegen, wenn es auch außerhalb der Partei in thematisch einschlägigen Bereichen tätig oder engagiert ist oder war, oder wenn es Interessenkonflikte zwischen Aktivitäten außerhalb der Parteiarbeit und seiner Mitgliedschaft und Mitarbeit im LFA geben könnte.
- 3) Die Mitglieder eines LFA erarbeiten entweder eigene Thesenpapiere und Stellungnahmen oder kommentieren und diskutieren die Papiere anderer. Dabei achten sie auf eine sachliche und konstruktive Form der Kritik, die allein das Ziel einer Verbesserung des Ergebnisses verfolgt.
- 4) Als ordentliche Mitglieder kommen Mitglieder des Landesverbandes in Frage, die ihr Interesse und ihre fachliche Eignung durch eine mindestens zweimalige aktive Teilnahme an den Sitzungen unter Beweis gestellt haben. Über ihre Aufnahme befindet der LFA mit einfacher Mehrheit. Im Konfliktfall entscheidet der Landesvorstand.

§ 5 Arbeitsweise

- 1) Für die Erarbeitung wirksamer und ausgewogener Arbeitsergebnisse eines LFA ist folgende Systematik zu empfehlen:
 - a) Objektive Sachverhalts- und Problembeschreibung (Situation)
 - b) Beschreibung der Konsequenzen und relevanten Szenarien für den Fall politischer Untätigkeit (Konsequenzen)
 - c) Ziel und Position der AfD bei Definition der Interessen und Wertmaßstäbe, die in die Erarbeitung einfließen (Positionierung der AfD)
 - d) Darstellung relevanter Gegenpositionen und die wesentlichen Gründe für deren Ablehnung (Begründung)
 - e) Umsetzungsstrategie und Finanzierung (Realisierung)
- 2) Im Fall der Erstellung von bundesweiten Fach- oder Wahlprogrammen sind die Leiter der LFA dafür verantwortlich, dass rechtzeitig vor den jeweiligen BFA-Sitzungen die aktualisierten Arbeitsergebnisse dem BFA zur Verfügung gestellt werden.
- 3) Mitglieder anderer Landesverbände, Förderer und Gäste, insbesondere Fach-Experten, können durch Beschluss des LFA zeitlich begrenzt oder bis auf Widerruf zur Mitwirkung ohne Stimmrecht eingeladen werden. Der Landesvorstand kann im Einzelfall die Einladung eines Nichtmitgliedes der AfD untersagen.
- 4) Der LFA kann zur Erfüllung seiner Aufgaben mit Zustimmung des Landesvorstands die Einrichtung von Unterausschüssen beschließen. Für diese gilt die vorliegende Geschäftsordnung sinngemäß.
- 5) Für die Ausarbeitung von Fachprogrammen kann der LFA mit Zustimmung des Landesvorstands über die Landesgeschäftsstelle fachliche Mitgliederbefragungen durchführen lassen.
- 6) Die Durchführung von Landesfachkonferenzen bedarf der Zustimmung des Landesvorstands.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- 1) Die LFA sind bei Anwesenheit von einem Drittel der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- 2) Beschlüsse und Verlautbarungen sind dem Landesvorstand zuzuleiten.
- 3) Bei unterschiedlichen inhaltlichen Auffassungen innerhalb eines LFA sind nach ausgiebiger fachlicher Debatte weiterhin fortbestehende alternative Positionen in der Form von argumentativen Gegenüberstellungen - jeweils als Mehrheits- und Minderheitsvotum - objektiv herauszuarbeiten und im Protokoll bzw. in Thesenpapieren darzustellen, wenn dies mindestens 25 % der Mitglieder verlangen.
- 4) Umlaufbeschlüsse sind bei zeitlich dringenden Angelegenheiten möglich. Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder innerhalb der angekündigten Frist zugestimmt hat.

§ 7 Geistiges Eigentum und Vertraulichkeit

- 1) Die schriftlich niedergeschriebenen Ergebnisse des LFA sind geistiges Eigentum der Alternative für Deutschland.
- 2) Die behandelten Themen können politisch brisant und gesellschaftlich kontrovers diskutiert sein. Die Mitglieder des LFA haben daher die ihnen bekannt gewordenen Entwürfe und Diskussionsverläufe vertraulich zu behandeln, sofern der LFA nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes entscheidet.
- 3) Das Gebot der Vertraulichkeit gilt nicht gegenüber:
 - a. Mitgliedern des Ausschusses untereinander,
 - b. Mitgliedern anderer LFA,
 - c. Mitgliedern von BFA oder der BPK,
 - d. dem eigenen Landesvorstand und
 - e. dem Bundesvorstand.
- a. Abgeordneten der fachlich zugeordneten Arbeitskreise der AfD-Fraktionen
- 4) Das Gebot der Vertraulichkeit besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind. Über diese Regelungen ist jede Person bei der erstmaligen Teilnahme an einer Sitzung zu belehren.

§ 8 Aufgabe und Funktion des Landesprogrammkoordinators

- 1) Der Landesprogrammkoordinator koordiniert, beaufsichtigt und betreut den Aufbau und die Entwicklung aller LFA. Er wird vom Landesvorstand mit einfacher Mehrheit aus den Reihen der gewählten Mitglieder des Landesvorstands in sein Amt eingesetzt.
- 2) Der Landesprogrammkoordinator organisiert und regelt die Vernetzung der LFA

untereinander sowie die Zusammenarbeit mit den Bundesfachausschüssen.

- 3) Der Landesprogrammkoordinator sorgt in Abstimmung mit dem Landesvorstand durch den inhaltlichen Zuschnitt und die Bezeichnung der LFA dafür, dass sich die inhaltlichen Schwerpunkte der LFA vollständig abbilden.
- 4) Der Landesprogrammkoordinator kann in Abstimmung mit dem Landesvorstand LFA, die ihre Tätigkeit eingestellt oder nicht aufgenommen haben, auflösen. Tätige LFA können nur in besonderen Fällen, wie parteischädigendem Verhalten, groben Verstößen gegen die Satzung o.ä. und nur vom Landesvorstand aufgelöst werden.
- 5) Mitglieder des Landesvorstands sind jederzeit berechtigt, an Sitzungen der LFA teilzunehmen. Der Landesprogrammkoordinator oder ein vom Landesvorstand bestimmter Vertreter sind bei allen Veranstaltungen der LFA rede- und antragsberechtigt.
- 6) Der Landesvorstand kann dem Landesprogrammkoordinator aus seinem Kreis einen oder mehrere Assistenten zur Seite stellen, der/die organisatorische Aufgaben in enger Abstimmung mit dem Landesprogrammkoordinator übernehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 02.06.2019 in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit, sobald sie durch eine andere Regelung des Landesparteitags ersetzt wird.